

Ausstattung von Zählpunkten mit Messeinrichtungen

Die grundsätzliche Ausstattung von Zählpunkten ergibt sich aus der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) vom 25. Juli 2005 ff. (BGBl. I S. 2243). Letzte Änderung durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. IS. 3138).

- 1) Unterhalb 100.000 kWh/Jahr ist eine reine Wirkarbeitszählung ausreichend. Die Direktmessung ist möglich bis ≤ 44 A bei Daustromanwendungen oder bis ≤ 63 A bei haushaltsüblichen oder ähnlichen Lastprofilen. Darüber hinausgehend ist ein Stromwandlersatz erforderlich.
- 2) Anschlussnutzer die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind und zwischen 30.000 kWh/Jahr und 100.000 kWh/Jahr entnehmen, können die niedrigere Konzessionsabgabe von 0,11 Ct/kWh nur beanspruchen, wenn die Leistung gemessen und diese an mindestens 2 Monaten im Jahr 30 kW übersteigt. Sofern diese Art der Zählung gewählt wurde, wird ein Lastgangzähler mit ¼-h registrierender Leistungsmessung eingesetzt. Die Direktmessung ist möglich bis ≤ 44 A bei Daustromanwendungen oder bis ≤ 63 A bei haushaltsüblichen oder ähnlichen Lastprofilen. Darüber hinausgehend ist ein Stromwandlersatz erforderlich.
- 3) Anschlussnutzer mit mehr als 100.000 kWh/Jahr erhalten zwingend eine ¼-h registrierende Leistungsmessung. Die Fernablesung erfolgt über ein GPRS oder LTE-Modem.
- 4) Anschlussnutzer mit weniger als 100.000 kWh/Jahr können auf eigenen Wunsch und in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer eine ¼-h registrierende Leistungsmessung einbauen lassen (StromNZV; § 12 Abs. 2).